



Reglement für die Inertstoffdeponie Wendi/Birchi, Mürren

Gemäss Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft für den Betrieb einer Inertstoffdeponie, vom 8. Oktober 2002, wird die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ermächtigt, die Inertstoffdeponie Wendi/Birchi, in 3825 Mürren zu betreiben.

Gestützt auf das Organisationsreglement erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Reglement.

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung, die zu erhebenden Gebühren, sowie die Finanzierung der Inertstoffdeponie Wendi/Birchi, in 3825 Mürren.</p>
Betreiber, Zuständigkeiten	<p>Art. 2 ¹ Die Bergschaft Winteregg ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 2982, auf welcher sich die Inertstoffdeponie befindet. Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 23. Juni 1986 berechtigt, auf dem dafür vorgesehenen Platz die Inertstoffdeponie zu betreiben.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde kann die Deponie selber betreiben oder einen Betreiber bestimmen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Bestimmung eines allfälligen Deponiebetreibers.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Pflichten, sowie die Entschädigung des Betreibers in einem Leistungsauftrag (Vertrag).</p>
Ablagerungsmaterial	<p>Art. 3 ¹ Die gültige Betriebsbewilligung definiert die zugelassenen Ablagerungsmaterialien.</p> <p>² Weitere Definitionen über Inertstoffe sind in der „Technische Verordnung über Abfälle“ [SR 814.600] umschrieben.</p>
Finanzierung	<p>Art. 4 ¹ Die Inertstoffdeponie Wendi/Birchi, Mürren, wird als Spezialfinanzierung geführt.</p> <p>² Die durch die Entsorgung von Ablagerungsmaterial entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>³ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie die Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Betrieb- den Unterhalt- die Verzinsung von Fremdkapital- die Abschreibung des Anlagekapitals <p>decken.</p>



Inkasso	Art. 5 Die Gebühren werden durch die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erhoben.
Gebührentarif	Art. 6 ¹ Die für einen m ³ abgelagertes Material zu bezahlende Gebühr beträgt inkl. MWSt zwischen 25.00 und 50.00 Franken. ² Der Gemeinderat regelt die anzuwendenden Gebühren in einer Verordnung.
Aufhebung der Spezialfinanzierung	Art. 7 Wird die Spezialfinanzierung aufgehoben, werden die Vorschüsse resp. Verpflichtungen aus der Spezialfinanzierung der Kehrrechtrechnung gutgeschrieben, respektive belastet.
Gebührenerlass	Art. 8 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Strafbestimmungen	Art. 9 ¹ Widerhandlungen gegen Art. 3 dieses Reglement sowie gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. ² Die Höhe der Bussen wird vom Gemeinderat festgelegt.
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Art. 10 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Genehmigungsvermerk	Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 genehmigt. Lauterbrunnen, 21. Juni 2010 Einwohnergemeinde Lauterbrunnen Der Präsident Der Sekretär sig. P. Wälchli sig. T. Graf Lauterbrunnen, 21. Juni 2010 Die Gemeindeschreiber: sig. T. Graf